

## Statuten Biel/Bienne Athletics

### Präambel

Biel/Bienne Athletics ist im Jahr 2011 aus dem Zusammenschluss von LAC Biel und LSV Biel entstanden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, von qualifizierten Trainern geleitete Trainings. Das Leitbild von Biel/Bienne Athletics ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

### Das sind wir

#### Art. 1 Namen und Sitz

Biel/Bienne Athletics ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. Sitz des Vereins ist in Biel.

#### Art. 2 Zweck

Biel/Bienne Athletics fördert die Leichtathletik auf allen Stufen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist nicht gewinnorientiert.

Biel/Bienne Athletics ist Mitglied vom Bernischen Leichtathletikverband (BLV), von Swiss Athletics und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse, so wie diejenigen von World Athletics für ihre Mitglieder, Athleten und Funktionäre.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Eintritt

Aktiv- oder Passivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Leichtathletik hat.

Über die Aufnahme und Zuteilung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

#### Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen und sind in einem separaten Dokument aufgeführt.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist am Ende eines Vereinsjahres möglich. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Austrittsjahres schriftlich vorgelegt werden.

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport im Allgemeinen schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss; das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss bei der Generalversammlung des Vereins Berufung einlegen.

## Organe des Vereins

### Art. 6 Die Organe sind

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### Art. 7 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand innert 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einberufen. Die Vereinsversammlung kann physisch oder digital stattfinden:

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudget
- Genehmigung von Änderungen in den Statuten und im Leitbild
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied ab 16 Jahren (Jahrgang) eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

### Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand besteht zwingend aus PräsidentIn, KassierIn und SportchefIn. Der Vorstand organisiert sich selber und verteilt die weiteren Aufgaben. Der Vorstand wird von der ordentlichen Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Ein Austritt aus dem Vorstand ist jeweils per Ende Geschäftsjahr bekannt zu geben.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
- Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen) und deren Überwachung

- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 9 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber Bericht. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder sein.

#### Finanzen

##### Art 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10. bis zum 30.09.

##### Art. 11 Finanzen / Vereinsvermögen

Der Verein finanziert sich durch Jahresbeiträge der Mitglieder, aus Subventionen und Spenden, Zuwendungen Dritter und Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten.

##### Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Biel/Bienne Athletics haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### Schlussbestimmungen

##### Art. 13 Statutenänderung

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann anlässlich einer Vereinsversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden ist.

##### Art. 14 Auflösung

Über die Vereinsauflösung beschliesst die Vereinsversammlung. Dazu ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an eine Institution, welche die Interessen der Leichtathletik vertritt.



Art. 15 Inkrafttreten

Die Anpassungen der vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung am 11.03.2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 02.12.2011

Art. 16 Massgebende Statuten

Diese Statuten existieren in deutscher und französischer Sprache. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Biel, 11. März 2022

**Biel/Bienne Athletics**



Hansjörg Fahrni  
Präsident



Reto Wiederkehr  
Kassier

## Mitgliederbeiträge Biel/Bienne Athletics

Gemäss Artikel 4 der Statuten gelten die folgenden Mitgliederbeiträge bis zur Anpassung an einer Vereinsversammlung.

### Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2022

Aktivmitglieder	CHF 150.- plus CHF 100.- Helferbeitrag
Passivmitglieder	CHF 50.-
Alle übrigen Mitglieder	CHF 100.-

Bei einigen selbstorganisierten Wettkämpfen können die Athleten oder deren Eltern einen Helfereinsatz leisten, welche den Jahresbeitrag senkt. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Im ersten Halbjahr Eintretende bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Eintretende nach Mitte Jahr bezahlen noch 50%. Für Eintretende im letzten Quartal entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

### Lizenzen

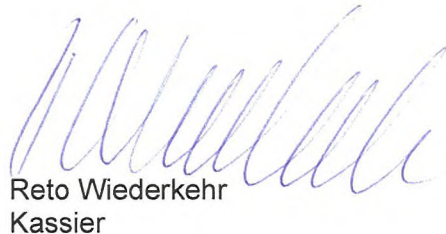
Erstlizenzen werden von Biel/Bienne Athletics für den Athleten / die Athletin gelöst und werden in Rechnung gestellt. In den Folgejahren ist der Athleten / die Athletin für die Lösung der Lizenz selber verantwortlich.

Biel, 11. März 2022

**Biel/Bienne Athletics**



Hansjörg Fahrni  
Präsident



Reto Wiederkehr  
Kassier